



Rundschreiben 304/2023

- Mitglieder des **Finanzausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-322
Fax: 030 590097-420

E-Mail: Matthias.Wohltmann
@Landkreistag.de

AZ: III/950-30-4/2

Datum: 25.5.2023

Sekretariat: Meike Hinrichs

Besteuerung der öffentlichen Hand: § 2b UStG; Anwendungsfragen bei der dezentralen Besteuerung von Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften Bund und Länder (§ 18 Abs. 4f und 4g UStG)

Zusammenfassung

Das Bundesministerium der Finanzen hat ein BMF-Schreiben zu Anwendungsfragen bei der dezentralen Besteuerung von Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften Bund und Länder im Geltungsbereich der Umsatzsteuer veröffentlicht.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Datum vom 23.5.2023 ein 21seitiges BMF-Schreiben zu Anwendungsfragen bei der dezentralen Besteuerung von Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften Bund und Länder im Geltungsbereich der Umsatzsteuer veröffentlicht.

Es enthält auch Aussagen zu Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, die zu verschiedenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören („janusköpfige Einrichtungen“). Betroffen sind hiervon u.a. Landratsämter, sofern diese sowohl in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde für den Landkreis als auch als untere staatliche Verwaltungsbehörde für das betreffende Land tätig werden. Werden diese Einrichtungen in umsatzsteuerlich relevanter Weise tätig, muss nach dem BMF-Schreiben geprüft werden, welchem umsatzsteuerlichen Unternehmen die jeweilige Tätigkeit zuzurechnen ist und welches Unternehmen die daraus resultierenden steuerlichen Verpflichtungen zu erfüllen hat. Eine janusköpfige Einrichtung, die mehrere steuerlich relevante Tätigkeiten ausführt, kann demnach für unterschiedliche (getrennte) Unternehmen tätig werden.

Handelt die Einrichtung für das Unternehmen einer der Gebietskörperschaften Bund oder Länder, wird die Einrichtung als Organisationseinheit im Sinne des § 18 Abs. 4f Satz 1 UStG der jeweiligen Gebietskörperschaft tätig. In diesem Fall hat sie grundsätzlich ihre aus der Tätigkeit für eine der genannten Gebietskörperschaften resultierenden steuerlichen Verpflichtungen im Rahmen der dezentralen Besteuerung selbst zu erfüllen. Tätigkeiten, die einem anderen Unternehmen zuzurechnen sind, sind dagegen bei der (einheitlichen) Veranlagung dieses Unternehmens (z. B. des Landkreises oder der Hochschule als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts) zu berücksichtigen.

Weitere Einzelheiten sind der **Anlage** zu entnehmen.

In Vertretung

Wohltmann

Anlage